

### 1. Geltungsbereich:

- 1.1 Die Fa. Katzlberger (im Folgenden kurz: **Vermieterin**) vermietet Maschinen, Fahrzeuge und andere Geräte (im Folgenden kurz: **Mietgegenstand**) ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: **AGB**), soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich und in beiderseits unterfertigter Schriftform vereinbart ist. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäftsfälle, selbst wenn sie bei neuerlicher Anmietung nicht gesondert vereinbart werden.

### 2. Angebot, Vertragsabschluss, Mietentgelt:

- 2.1 Ein Vertragsabschluss kommt durch Beginn der Auftragserfüllung durch die Vermieterin oder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- 2.2 Das in der Auftragsbestätigung angegebene Mietentgelt ist bindend. Bei dem vereinbarten Mietentgelt handelt es sich um ein reines Benützungsentgelt, welches weder die Kosten für Bedienpersonal noch Treibstoff, Energie, Versicherungen etc. beinhaltet. Bei einer 6 Monate übersteigenden Mietdauer wird die Miete in der Form wertgesichert, dass bei Ansteigen des Index der Verbraucherpreise II oder des Nachfolgeindex um mehr als 5 % die Miete entsprechend berichtigt wird.
- 2.3 Das angegebene Mietentgelt bezieht sich ausschließlich auf eine maximale Einsatzdauer von 8 Stunden/Kalendertag mit 5 Arbeitstagen/Woche, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wird. Die Miete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenützt wird oder 22 Arbeitstage im Monat nicht erreicht werden. Ein Zwei- oder Mehrschichtbetrieb ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Vermieterin und ihrem schriftlichen Einverständnis zulässig. Mietdauerüberschreitungen bzw. Mehrtage, an denen der Mietgegenstand in Betrieb war (auch Sa., So. und Feiertage) werden aufgrund von Datenerfassungsgeräten verrechnet. Die (arbeits)täglich über die normale Schichtzeit hinaus in Anspruch genommenen Stunden gelten als Überstunden und sind dem Vermieter monatlich oder bei kürzerer Mietzeit am Ende des Mietverhältnisses anzugeben und zu belegen. **Verstößt der Mieter gegen diese Bestimmungen oder erstattet er vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben, so hat der Mieter eine Vertragsstrafe in der Höhe des vierfachen Betrages der hinterzogenen Miete an den Vermieter zu bezahlen.** Die Vermieterin ist berechtigt, diese Tage bzw. Mehrstunden auch noch nach Legung der Schlussrechnung nachzuerrechnen.

### 3. Allgemeine Einsatzbedingungen:

- 3.1 Die Vermieterin ist verpflichtet, dem Mieter für die im Mietvertrag genannte Zeit einen betriebs- und verkehrssicheren Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Jedem Mieter werden vor Mietbeginn für den Betrieb Wartungshinweise mitgeteilt. Der Mieter bzw. dessen Beauftragter ist verpflichtet, alle Hinweise zu beachten. Sowohl vor Versendung oder Übernahme oder bei Anlieferung des Mietgegenstandes ist ein Mietprotokoll zu erstellen und vom Mieter zu unterfertigen. Etwaige Mängel sind in diesem Protokoll anzuführen.
- 3.2 Der Mieter oder dessen Beauftragter tragen dafür Sorge, dass nur geeignete Personen den Mietgegenstand bedienen sowie, dass diese das erforderliche Alter erreicht haben und im Besitz der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Befähigungsnachweise (Führerschein, Staplerschein, etc.) sind. Es ist jeder weiteren Person die Bedienung untersagt.
- 3.3 Jeder Mieter oder dessen Beauftragter wird – soweit notwendig bzw. sich die Bedienung nicht aus den übergebenen Unterlagen und Wartungshinweisen ergibt - vor Mietbeginn auf dem Mietgegenstand eingeschult. Etwaig aufgetretene Schäden am Mietgegenstand oder durch den Mietgegenstand verursachte Schäden sind schriftlich der Vermieterin zu melden.

### 4. Haftung, Versicherung:

- 4.1 Der Mieter ist während der Mietdauer Fahrzeughalter im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und ist daher für die Beschaffenheit des Einsatzortes und die Einsatzmöglichkeiten des Mietgegenstandes verantwortlich. Eine – auch nur vorübergehende – Weitergabe des Mietgegenstandes an Dritte ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig.
- 4.2 Der Mieter ist verpflichtet, täglich den Dieselstand, das Motor- und Hydrauliköl sowie den Wasserstand der Batterien zu überprüfen und falls notwendig auf seine Kosten aufzufüllen.
- 4.3 Der Mietgegenstand ist vom Mieter vor unbefugter Benützung zu schützen, insbesondere durch Abziehen und Einschließen des Schlüssels.
- 4.4 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand unter größtmöglicher Schonung einzusetzen sowie zu transportieren und alles zu vermeiden, was zu einem Verschleiß, der die bei sorgfältigem Einsatz unvermeidliche Abnutzung übersteigt, oder zu einer Beschädigung führt.
- 4.5 Der Mieter ist verpflichtet, eine Versicherung, insbesondere eine Maschinenbruchversicherung, abzuschließen.
- 4.6 Die Vermieterin behält sich dabei ausdrücklich vor, entweder eine Versicherung abzuschließen, oder selbst wie ein Versicherer aufzutreten und Versicherungsschutz zu gewähren. In beiden Fällen gelten folgende Prämien bzw. Selbstbehalte (je Schadensfall) als vereinbart:

10% der Schadenssumme. Mindestens jedoch bei einem  
Neuwert von € 150.000 und höher: € 5.750  
Neuwert von € 75.000 bis € 149.999: € 4.000  
Neuwert von € 10.000 bis € 74.999: € 2.750  
Neuwert von € 5.000 bis € 9.999: € 1.000  
Neuwert bis € 4.999: € 500

- 4.7 Auch bei Abschluss der Maschinenbruchversicherung haftet der für Schäden aus folgenden Ursachen:
- 4.7.1 Weitergabe des Mietgegenstandes an Dritte und/oder Überlassung an nicht berechnigte Fahrer.
  - 4.7.2 Die Verletzung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, insbesondere die Missachtung von Gebots- oder Verbotsschildern.
  - 4.7.3 Schäden durch Außerachtlassung gebotener Schutzmaßnahmen bzw. durch Verletzungen dieser Mietbedingungen und von besonderen Schutzgesetzen.
  - 4.7.4 Bedienen des Mietgegenstandes unter Einwirkung von Alkohol oder Suchtgiften.
  - 4.7.5 Für jede Art von Reifen- und/oder Glasbruchschäden.
  - 4.7.6 Verletzung der hiermit vereinbarten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. für die Versicherung von Maschinen (AMB), wie etwa die Verletzung der Verpflichtung zur unverzüglichen, schriftlichen Meldung eines Schadens (binnen 24 Stunden) sowie die Verletzung der Normen über die Gefahrenerhöhung, der schriftlichen Einholung von Weisungen, der Aufbewahrung von Beweismitteln, des Prämienverzuges usw.
- 4.8 Tritt bei Fahrzeugen, welche mit einem Kennzeichen versehen sind, und somit beim Mieter ein Schadensfall auf öffentlichen Straßen ein, wobei das Fahrzeug als Fahrzeug im Straßenverkehr unterwegs ist und zum Zeitpunkt des Schadensfalles in keinsten Weise Arbeiten durchgeführt wurden, haftet die Haftpflichtversicherung des Kennzeicheninhabers. In diesem Fall sind ein Unfallbericht und eine Unfalldarstellung durch die Exekutive verpflichtend zu erstellen und der Vermieterin zu übergeben.

## **5. Zahlungsbedingungen:**

- 5.1 Das Mietentgelt unterliegt den derzeit gültigen Preislisten, wenn nicht ein anderwärtiges, schriftliches Angebot erstellt wurde.
- 5.2 Das Mietentgelt fällt vom Zeitpunkt der Abfahrt des Mietgegenstandes vom Betriebshof der Vermieterin bis zur Rückkehr dorthin an. Der Tag der Zustellung und der Tag der Abholung zählen als voller Miettag, auch wenn die Anlieferung des Mietgegenstandes erst im Laufe des Tages erfolgt.
- 5.3 Die Mindestmietdauer beträgt, unabhängig der tatsächlich benutzten Stunden, 1 Tag. Stundenweise Abrechnungen bzw. halbe Tage werden nicht berücksichtigt.
- 5.4 Die Vermieterin bemüht sich, die Mietgegenstände zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich von der Vermieterin (schriftlich) als Fixtermin gekennzeichnet sind, sind sie grundsätzlich unverbindlich und ist daher die Verrechnung von Wartezeiten gegenüber der Vermieterin wegen späterer Anlieferung ausgeschlossen.
- 5.5 Die Vermieterin ist grundsätzlich berechnigt, vor Mietbeginn eine angemessene Vorschusszahlung bzw. während der Mietzeit Teilzahlungen zu verlangen. Sämtliche Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung netto und ohne Abzug zahlbar. Der Vermieter ist berechnigt, eine monatliche Abrechnung durchzuführen. Im Fall des Zahlungsverzuges werden dem Mieter Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% verrechnet.
- 5.6 Ein über eine bestimmte Mietdauer abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar. Eine sofortige Vertragsauflösung ist jedoch aus wichtigem Grund möglich. Die Vermieterin ist weiters berechnigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
  - 5.6.1 Der Mieter mit der Bezahlung des Mietentgelts in Verzug ist und trotz telefonischer oder schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen binnen 14 Tagen nicht nachkommt.
  - 5.6.2 Der Vermieterin die Besichtigung des Mietgegenstandes trotz vorheriger Ankündigung verwehrt wird.
- 5.7 Die gesetzliche Vertragsgebühr für Mietverträge beträgt 1% der Rechnungssumme (ohne Treibstoff).
- 5.8 Witterungsbedingte Einsatzverschiebungen sind dann kostenlos, wenn der Mieter bei Auftragserteilung auf die Wetterabhängigkeit hinweist und die Vermieterin eine solche Terminverschiebung akzeptiert. Ist der Mietgegenstand bereits auf der Baustelle oder zur Baustelle unterwegs, wird das jeweilige Grundmietentgelt verrechnet.

## **6. Weitere Pflichten des Mieters:**

- 6.1 Der Mieter ist verpflichtet, bei jeweils vollen 250 Betriebsstunden am Mietgegenstand (Stundenzähler) die Vermieterin über den Zählerstand zu informieren. Diese Vorgabe ist wichtig zur Terminplanung von Inspektionsintervallen.
- 6.2 Eine Verkürzung oder Verlängerung der über eine bestimmte Zeit vereinbarten Mietdauer bedarf der Zustimmung der Vermieterin. Jedenfalls ist die Vermieterin mindestens 2 Tage vor Beendigung der Arbeiten bzw. vor gewünschter Verlängerung der Mietdauer zu verständigen. Bei unbestimmter Mietdauer endet diese 2 Tage nach Abmeldung des Mietgegenstands durch den Mieter. Sämtliche Verständigungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 6.3 Nach Ablauf der Mietdauer ist der Mietgegenstand vom Mieter gesäubert, einsatzfähig (aufgetankt bzw. mit Strom aufgeladen) am Einsatzort zur Abholung bereitzustellen bzw. der Vermieterin zurückzubringen. Ist dies nicht der Fall, werden dem Mieter die von der Vermieterin aufzuwendenden Betriebsmittel in Rechnung gestellt.
- 6.4 Bei Zustellung und Abholung des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die ein reibungsloses Abladen und Abstellen bzw. Aufladen des Mietgegenstandes ermöglichen (Einfahrt freihalten, etc.). Ansonsten wird der Mietgegenstand auf der Straße oder vor der Baustelle übergeben und die zusätzlich aufgewendete Zeit zu den vereinbarten Transportkosten hinzugerechnet. Der Mieter oder sein Beauftragter sind weiters verpflichtet, zum vereinbarten Zeitpunkt auf der Baustelle zu sein, andernfalls die Wartezeit verrechnet wird.

## **7. Allgemeines:**

- 7.1 Der Mietgegenstand ist und bleibt im Eigentum der Vermieterin.
- 7.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB und des Mietvertrages davon nicht berührt.